

## Vorlage Nr. 276/06

Betreff: **Jakobi Altenzentrum - Kuratorium**  
**Entsendung einer Vertreterin/eines Vertreters**

Status: **öffentlich**

### Beratungsfolge

<b>Rat der Stadt Rheine</b>					<b>Berichterstattung:</b>		<b>Frau Dr. Kordfelder</b>	
TOP	Abstimmungsergebnis					z.K.	vertagt	Verwiesen an:
	Einst.	Mehr.	ja	nein	Enth.			

### Betroffene Produkte

9103	Beteiligungsmanagement
------	------------------------

### Finanzielle Auswirkungen

Ja       Nein

Gesamtkosten der Maßnah- me	Finanzierung		Jährliche Folge- kosten	Ergänzende Darstellung (Kosten, Folgekosten, Finanzie- rung, haushaltsmäßige Abwicklung, Risiken, über- und außerplanmäßige Mittelbereit- stellung sowie Deckungsvor- schläge) siehe Ziffer                    der Begründung
	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüs- se/Beiträge)	Eigenanteil		
€	€	€	€	

Die für die o. g. Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- beim Produkt/Projekt                    in Höhe von                    € **zur Verfügung.**
- in Höhe von                    **nicht** zur Verfügung.

### mittelstandsrelevante Vorschrift

Ja       Nein

**Beschlussvorschlag/Empfehlung:**

Der Rat der Stadt Rheine entsendet Frau Dr. Angelika Kordfelder als Vertreterin der Stadt Rheine in das Kuratorium des Jakobi Altenzentrums.

**Begründung:**

Die Geschäftsführung der Jakobi Altenzentrum gGmbH teilte mit Schreiben vom 20. April 2006 die Absicht der Gesellschafter der Jakobi Altenzentrum gGmbH sowie der Geschäftsführung mit, die Arbeit des Jakobi Altenzentrums möglichst eng in die örtlichen Bezüge einzubinden.

Um diese enge Verbindung zu erreichen und zu fördern, beabsichtigen die Gesellschafter dem Jakobi Altenzentrum ein örtliches Kuratorium zuzuordnen. In diesem Zusammenhang wird die Entsendung einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Rheine gewünscht.

Eine Satzung für das Kuratorium liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Gemäß § 113 Abs. 2 GO NW vertritt ein(e) vom Rat bestellte(r) Vertreter(in) die Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen. Sofern weitere Vertreter(innen) zu benennen sind, muss der/die Bürgermeister(in) oder ein von ihm/ihr vorgeschlagene(r) Beamte(r) oder Angestellte(r) dazuzählen. Hierbei handelt es sich um eine speziellere Regelung, die der allgemeinen Vertretungsregelung des § 63 GO NW vorgeht.

**Anlagen:**

Anlage 1: Schreiben des Jakobi Altenzentrums vom 20. April 2006